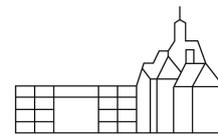


Werner-Heisenberg-Gymnasium



WERNER
HEISENBERG
GYMNASIUM
WEINHEIM

Richtlinien für den Schulbesuch und die Benotung in besonderen Fällen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 des Werner-Heisenberg-Gymnasiums

Tutor, Kurslehrer und Schulleiter

Der **Tutor** übernimmt in der Kursstufe die Aufgaben eines Klassenlehrers. Jeder **Kurslehrer** meldet dem Tutor häufig fehlende Schüler bzw. Schüler mit auffälligen Fehlzeiten (z.B. immer in bestimmten Stunden, an bestimmten Tagen oder bei Leistungsüberprüfungen). Der Tutor hat das Recht, bei häufig fehlenden Schülern ein ärztliches Attest anzufordern. Der **Schulleiter** kann in begründeten Fällen vom Entschuldigungspflichtigen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Versäumnis von Unterricht

- Die **Entschuldigungspflicht** im Sinne der Schulbesuchsverordnung gilt auch in der gymnasialen Oberstufe. Ist jemand aus „zwingenden Gründen“, z.B. wegen Krankheit, am Schulbesuch verhindert, so ist dies „der Schule“, d.h. dem Tutor, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (spätestens am zweiten Tag der Verhinderung) mitzuteilen. Bei Entschuldigung per Telefon oder E-Mail ist die schriftliche Mitteilung „binnen drei Tagen“ nachzureichen.
- Jeder Schüler führt eine **Übersicht seiner Unterrichtsversäumnisse**. Das Formblatt wird vom Oberstufenberater ausgehändigt und dem Tutor zum Gegenzeichnen regelmäßig vorgelegt.
- Werden Entschuldigungen oder Atteste nicht in der angemessenen Zeit vorgelegt, ist dies ein Verstoß gegen §72 Abs. 3 Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung, der entsprechende Maßnahmen nach sich zieht.
- Nimmt ein Schüler nur sehr unregelmäßig an einem Kurs teil und ist daher eine sichere Benotung nicht möglich, kann die Schulleitung eine **zusätzliche Leistungsfeststellung** anordnen. Zusätzlich kann die Kurslehrerkonferenz unter Leitung des Direktors eine Verwarnung aussprechen und im Wiederholungsfall die **Nichtanrechnung** des Kurses (Punktzahl 0) beschließen. Diese Maßnahme ist – nach Vorwarnung und Anhörung des Schülers - auch möglich, wenn ein Schüler mehr als ein Drittel der Kursstunden versäumt hat.
- Erbringt ein Schüler in mehreren Fächern auf diese Weise keine Leistung, wird dieses als Verstoß gegen §88 Abs. 3 des Schulgesetzes gewertet. Der Schüler kann aus der Schule entlassen werden.
- Wenn ein Schüler mehr als zweimal in Folge im Sportunterricht fehlt, wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes erwartet. Wird mehr als ein Drittel des Sportkurses ohne amtsärztliches Attest nicht besucht, kann der Kurs nicht gewertet werden, wenn ausreichende Bewertungsunterlagen fehlen.

Versäumnis einer Klausur

- Klausuren dürfen aus privaten Gründen (z.B. Führerscheinprüfung, Arzttermin) nicht versäumt werden. Nur mit ausdrücklicher **vorheriger Zustimmung** des Kurslehrers ist eine Ausnahmeregelung möglich.
- Ist der Schüler aus unvorhersehbaren Gründen an der Klausurteilnahme verhindert, so ist dieses „der Schule“, d.h. dem Kurslehrer, **unverzüglich am Tage der Klausur** anzuzeigen.
- Bei Missachtung dieser Regeln gilt das Fehlen bei der Klausur als unentschuldigt. Nach Rücksprache mit der Schulleitung ist dann gemäß §8 Abs. 5 der Notenbildungsverordnung * die **unentschuldigt ausgelassene Klausur mit 0 Punkten** zu bewerten. (* „Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“)

Versäumnis einer GFS-Leistung

- Jeder Kursschüler ist im Laufe der Jahrgangsstufen zu **drei GFS-Leistungen** in drei Fächern seiner Wahl verpflichtet. Diese GFS-Leistungen sind in den ersten drei Kurshalbjahren zu erbringen. Unentschuldigtes Nichtantreten zum GFS-Termin zieht zwingend die Note „ungenügend“ (0 Punkte) nach sich.
- Eine GFS im Kurshalbjahr 13.2. kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.